

## **BGE 31 I 527**

Bundesgericht (BGE), 1905-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_31\\_I\\_527](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_527)

FR: ATF 31 I 527

IT: DTF 31 I 527

### **Volltext**

88. Entscheid vom 14. September 1905 in Sachen Gas- und Wasserwerk der Stadt St. Gallen. Aktive Betreuungsfähigkeit eines Verwaltungszweiges einer politischen Gemeinde. Der Umstand, dass die Betreuung zu Gunsten des Verwaltungszweiges anstatt zu Gunsten der Gemeinde eingeleitet wird, bildet keinen Kassationsgrund. — Einwand, die Betreuung richte sich gegen eine nicht mehr bestehende Kollektivgesellschaft; Legitimation zur Geltendmachung dieses Einwandes. I. Die Gas- und Wasserwerke St. Gallen (städtischer Verwaltungszweig) hatten im Jahre 1900 bei der Firma Gebrüder Fichmann Bauarbeiten ausgeführt. Ende 1904 stellten sie hiefür an L. Fichmann=Ornstein „zu Händen der Gebrüder Fichmann“ Rechnung im Betrage von 183 Fr. 10 Cts. Als keine Zahlung

erfolgte, hoben mit Zahlungsbefehl vom 6. Mai 1905 die „Gas- und Wasserwerke St. Gallen“ für den genannten Betrag beim Betreibungsamt St. Gallen Betreuung an gegen „Gebrüder Fichmann, Scheffelstraße 9 (Hr. Fichmann=Ornstein, Hier)“ Der Zahlungsbefehl blieb ohne Rechtsvorschlag, worauf am Juni das Fortsetzungsbegehren gestellt wurde. Am 26. Juni vollzog das Betreibungsamt in der fraglichen Betreuung bei Fichmann=Ornstein die Pfändung, Mit Beschwerde vom gleichen Tage verlangte Fichmann=Ornstein aus folgenden zwei Gründen die Aufhebung dieser Betreuung: Einmal existiere die Firma Gebrüder Fichmann, nach im Jahre 1900 erfolgter Auflösung, nicht mehr, und könne also auch nicht betrieben werden; und es richte sich die Betreuung auch nicht etwa gegen den Beschwerdeführer persönlich als ehemaligen Sozius dieser Firma, Sodann seien die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen „weder eine juristische Persönlichkeit noch eine Persönlichkeit öffentlich-rechtlichen Charakters,“ sondern eine Unternehmung der Gemeinde St. Gallen. Sie könnten deshalb auch nicht betreibender Gläubiger sein und als Gläubiger der behaupteten Forderung könne nur die Gemeinde St. Gallen gelten. II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab; die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen schützte sie mit Entscheid vom 31. Juli 1905 und hob die Betreuung auf. Dabei führte sie, unter Gutheißung des in zweiter Linie geltend gemachten Beschwerdegrundes, aus: Die Gas- und Wasserwerke welche der Zahlungsbefehl und die Pfändungsurkunde als Gläubiger nenne, seien kein gesetzlich zulässiges Betreibungsobjekt, sondern sie resp. deren Kassier, welchem gemäß Dienstvorschriften für dieses Unternehmen der Einzug der Gas- und Wasserrechnungen überbunden sei, können nur als Vertreter der politischen Gemeinde St. Gallen Betreibungen anheben. Die Gemeinde sei Gläubigerin und müsse in den Betreuungsurkunden als solche genannt sein. III. Diesen Entscheid haben nunmehr die „Gas- und Wasserwerke St. Gallen resp. die politische Gemeinde St. Gallen“ mit rechtzeitigem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde des L. Fichmann=Ornstein. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Der Rekursgegner

Fichmann geht, und zwar nach der gegebenen Sachlage zweifellos mit Recht, davon aus, daß Gläubiger der in Betreibung gesetzten Forderung — soweit diese materiell begründet sei — nur die politische Gemeinde St. Gallen sein könne. Zu Unrecht stellt er sich dagegen auf den Standpunkt, diese Forderung werde nicht von ihrem wirklichen Gläubiger, d. h. der genannten Gemeinde (durch ein Organ derselben) betreibungsweise geltend gemacht, sondern es trete ein gar nicht existierendes Rechtssubjekt, die „Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“ als betreibender Gläubiger auf: Sind die letztern, wie der Rekurrent zutreffend annimmt, ein bloßer Verwaltungszweig jener Gemeinde und wird also mit dem Ausdruck „Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“ nur ein bestimmtes Gebot der Wirksamkeit der Gemeinde als Korporation bezeichnet, so ist klar, daß, wenn sie in den Betreibungsurkunden als betreibende Partei figurieren, damit eben dasjenige Rechtssubjekt gemeint werden will, welches sonst (wenn es in seinem gesamten Wesen und namentlich auch soweit es am Rechtsverkehr teilnimmt, in Betracht kommt) den Namen „politische Gemeinde St. Gallen“ führt. Die Frage kann also nur die sein, ob die in den Betreibungsurkunden sich vorfindende mangelhafte Bezeichnung des betreibenden Gläubigers („Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“ statt „Politische Gemeinde St. Gallen“) einen Grund zu der angeführten Aufhebung der Betreibung abzugeben vermöge. Nun bietet aber das Betreibungsgesetz und speziell dessen Art. 67 Ziff. 1 und Art. 69 Ziff. 1 keinen Anhaltspunkt dafür, einen solchen formellen Mangel, lediglich für sich allein, als hinreichenden Grund zur Kassation eines ergangenen Betreibungsaktes anzusehen, und es würde eine derartige strenge Auffassung auch mit der Natur des Betreibungsverfahrens und dessen praktischen Zwecken sich nicht vereinbaren lassen. Vielmehr muß in einem solchen Falle mindestens dargetan sein, daß der Betriebene durch die mangelhafte Bezeichnung des betreibenden Gläubigers (weil

sie Anlaß zu einer Verwechslung gegeben hat ec.) bei Aufrechthaltung der Betreibung in seinen Interessen geschädigt wäre. Dergleichen hat aber hier der Rekursgegner, und wohl mit Grund, nicht behauptet. Er trägt auch nicht auf nachträgliche genauere Bezeichnung des betreibenden Gläubigers in den bisherigen Betreibungsurkunden und richtige Verurkundung in den spätern an, weshalb auf diesen Punkt nicht einzutreten ist. Daß die Betreibung nicht von den zuständigen Organen der Gemeinde angebeht sei und geführt werde (insbesondere weil den im Verwaltungszweige der Gas- und Wasserwerke funktionierenden Organen die erforderliche Zuständigkeit abgehe), hat der Rekursgegner ebenfalls nicht geltend gemacht und ließe sich auch nach dem Vorentscheide nicht annehmen. 2. In Bezug auf den zweiten für die Ungültigkeit der angefochtenen Betreibung angeführten Beschwerdegrund: daß nämlich die Betreibung sich gegen eine nicht mehr existierende Kollektivgesellschaft richte, fehlt es dem Rekursgegner an der Legitimation zur Beschwerdeführung. Wie er selbst erklärt, ist er persönlich nicht betrieblen und, weil also nicht im Betreibungsverfahren stehend, auch nicht befugt, die Rechtsbeständigkeit desselben durch Beschwerde anzufechten. Sofern er findet, daß die Pfändung vom 26. Juni 1905 unrichtiger Weise ihm gehörendes Vermögen ergriffen hat, bietet das Widerspruchsverfahren der Art. 106 ff. SchKG den geeigneten Weg zur Wahrung seine Rechte. Darüber endlich hat er sich nicht beschwert, daß er als zur Entgegennahme der Betreibungsurkunden verpflichteter Vertreter der betriebenen Firma behandelt wird. Nach alledem ist der vorliegende, auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Rekurs gutzuheißen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die in Frage stehende Betreibung aufrecht erhalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.